



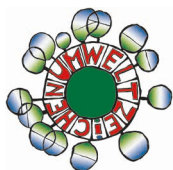
www.salzburg.gv.at/wohnen

Wohnbauförderung Sanierung

Beratung Solar und
ökologisches Heizen



LAND
SALZBURG



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Land Salzburg
UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Dr. Silverius Zraunig, Abt. 10 - Planen, Bauen, Wohnen | **Redaktion, Mitarbeit, Koordination:** Dr. Herbert Rinner, Andrea Singer, Abt. 10/02 Wohnbauförderung
Satz und Grafik: Landes-Medienzentrum | **Druck:** Hausdruckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg
Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/wbf_sanierung.pdf | **Erscheinungstermin:** Jänner 2022 (15. Auflage)

Bildnachweis: Land Salzburg, außer:

Adobe Stock: S4, S11, S17 | pixabay.com: S7o, S8lu | pexels.com: S14 | unsplash.com: Milvoj Kuhar S6ul, Rawpixel S6ur + S8lo, Luja Zhang S7u, Petra Kessler S15, Philipp Berndt S18 | envato elements: S5, S12, S13
S=Seite, o=oben, u=unten, l=links, r=rechts

© Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung bleiben vorbehalten.

Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre nur einen Überblick zu den Bestimmungen der Salzburger Wohnbauförderung enthält.

Anmerkung: Die Bezeichnungen sind jeweils geschlechtsneutral gehalten und umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise. Handelt es sich im Text um mehr als eine Person, so sind die Begriffe im Plural zu verstehen.

Gesetzliche Grundlage: Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 idF LGBL 61/2021, Salzburger Wohnbauförderungsverordnung idF LGBL 66/2021. Trotz sorgfältiger Bearbeitung übernehmen wir keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit.



Wohnen in Salzburg

Ein wichtiges Ziel der Wohnbauförderung ist der Erhalt und die Verbesserung von bestehendem Wohnraum. Diese Maßnahmen sind einerseits kosteneffizient und andererseits ein wichtiger Beitrag für den Umweltschutz und die Erreichung der Klimaziele.

Die Sanierungsförderung ermöglicht, dass die vorhandenen Wohnungen weiterhin gerne bewohnt werden, weil die Qualität langfristig erhalten und zusätzlicher Komfort geschaffen wird.

Ihre

Andrea Klambauer
Wohnbau-Landesrätin

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen

Welche energierelevanten Bestimmungen sind zu beachten?	4
Was sind energieeffiziente Bestandsbauten?	4

Sanierungsförderung

Wer kann eine Förderung beantragen?	5
Wie wird gefördert?	5
Was wird gefördert?	6
Welche Höchstgrenzen gibt es?	8
Wie und wann wird der Förderantrag gestellt?	9
Wann dürfen Sie mit den Sanierungsarbeiten beginnen?	10
Wann erfolgt die Auszahlung des Zuschusses?	10
Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden?	11
Welche weiteren Voraussetzungen sind zu beachten?	11

Größere Renovierung

Was wird gefördert?	12
Was sind die Fördervoraussetzungen?	12
Wer kann eine Förderung beantragen?	13
Wie wird gefördert?	13
Wie und wann wird der Förderantrag gestellt?	13
Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?	14
Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden?	14

Solar- und Heizungsförderung

Fördernehmer	16
Art und Ausmaß der Förderung	16
Welche Bestimmungen sind zu beachten?	17

Allgemeine Bedingungen

4

Welche energierelevanten Bestimmungen sind zu beachten?

Für die Förderung von energetischen Maßnahmen, die die Gebäudehülle betreffen müssen folgende Kennwerte eingehalten werden:

förderbare Maßnahme	höchstzulässiger U-Wert (W/m ² K)
Austausch der Fenster und/oder der Außentüren	1,35
Außenwände und erdberührte Wände	0,25
oberste Geschosßdecke, Dachschräge, Decken über Außenluft	0,20
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35

Was sind energieeffiziente Bestandsbauten?

Darunter versteht man Bauten mit einem LEK_T-Wert von höchstens 26, einem P_i-Wert von höchstens 68.



LEK_T-Wert:

Der LEK_T-Wert („Linie europäischer Kriterien“, ÖNORM B8110 und H 5055) kennzeichnet den Wärmeschutz der Gebäudehülle unter Bedachtnahme auf die Geometrie des Gebäudes

P_i-Wert:

Der Primärenergieindikator gilt in Salzburg als Gesamtenergieeffizienzindikator.



Wer kann eine Förderung beantragen?

Sanierungs- förderung

Eine Förderung der Sanierung von Wohnungen und Wohnhäusern erhalten

- Eigentümer des Gebäudes, die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. die in Vertretung beauftragte Hausverwaltung
- Bauberechtigte
- Wohnungseigentümer von Reihenhäusern, wenn die übrigen Wohnungseigentümer nach den Anforderungen des Wohnungseigentumsgesetzes schriftlich zustimmen
- Wohnungseigentümer, Miteigentümer, Mieter sowie sonstige Nutzungsberechtigte (mit Zustimmung des Unterkunftsgebers) nur für Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Wohnung

5

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen. Dieser muss bei förderungskonformer Nutzung des Objektes nicht zurückbezahlt werden.

Grundbetrag

Abhängig von den zu erfüllenden Voraussetzungen beträgt der Prozentsatz der förderbaren Sanierungskosten:

■ Maßnahmen, für die ein Energieausweis notwendig ist (folgende Tabelle Z 1 - 7) + energieeffizienter Bestandsbau + Planungsenergieausweis im ZEUS samt Prüfsignatur VOR Aufnahme der Sanierung	30 %
■ Maßnahmen, für die kein Energieausweis notwendig ist (folgende Tabelle Z 8 - 13) + energieeffizienter Bestandsbau (zum Nachweis ist dennoch ein Energieausweis hochzuladen)	
■ Maßnahmen, für die ein Energieausweis notwendig ist (folgende Tabelle Z 1 - 7), kein energieeffizienter Bestandsbau, Planungsenergieausweis im ZEUS samt Prüfsignatur VOR Aufnahme der Sanierung	20 %
■ Maßnahmen, für die kein Energieausweis notwendig ist (folgende Tabelle Z 8 - 13) kein energieeffizienter Bestandsbau bzw. kein Energieausweis zum Nachweis vorgelegt	
■ Bereits umgesetzte Maßnahmen, für die ein Energieausweis notwendig ist (folgende Tabelle Z 1-7), Planungsenergieausweis im ZEUS erst NACH Aufnahme der Sanierung vorgelegt	15 %

Zuschläge

Für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl sowie für Denkmalschutz bei Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes erhöht sich der Prozentsatz um 0,5 % je Punkt nach dem Zuschlagspunktesystem.

Was wird gefördert?

Sanierungsmaßnahmen bezeichnen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen an bestehenden Wohnhäusern und Wohnungen; dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes, zur Sanierung des energetischen Haustechniksystems und zur alten- und behindertengerechten Ausstattung.

Folgende Maßnahmen werden bis zu den angegebenen höchstens förderbaren Kosten (Kostendeckelung) mit 15 %, 20 % oder 30 % Zuschuss plus allfällige Zuschlagspunkte gefördert (siehe Tabelle S. 5).

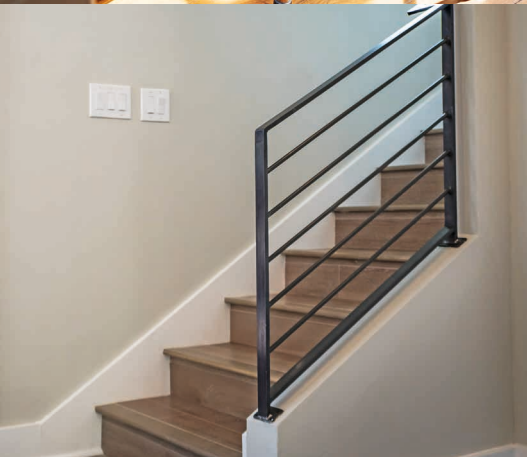
6

förderbare Maßnahmen		max. förderbare Sanierungskosten, davon 15 %, 20 % od. 30 % Förderzuschuss
1.	Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der Gebäudehülle <ul style="list-style-type: none"> ■ Außenwände ■ oberste Geschoßdecke oder Dachschräge ■ Kellerdecke oder erdberührte Wände/erdberührte Böden und Decken über Außenluft 	175 € je m ² saniertem Bauteil
2.	Austausch der Fenster und/oder der Außentüren	600 € je m ² Fenster- oder Türenfläche
3.	Errichtung und Erneuerung des Wärmebereitstellungssystems mit dazugehörigem Speicher, wenn die neue Wärmebereitstellung erfolgt durch Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel, durch Nah- oder Fernwärme oder durch eine elektrisch betriebene Heizungswärmepumpe.	25.000 € (0 ≤ 30 kW) 1.000 € je zus. kW (>30 ≤ 50 kW) 360 € je zus. kW (> 50 kW)
4.	Erstmalige Errichtung eines Wärmeverteilsystems einschließlich der Heizkörper - nur in Kombination mit einer Maßnahme gemäß der Z 3	90 € je m ² Bruttogeschosßfläche
5.	Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung einer thermischen Solaranlage	1.000 € je m ² Apertur Fläche (0 ≤ 10 m ²) 800 € je zus. m ² Apertur Fläche (> 10 m ²)



förderbare Maßnahmen		max. förderbare Sanierungskosten, davon 15 %, 20 % od. 30 % Förderzuschuss
6.	Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung einer Photovoltaik-Solaranlage inklusive Errichtung oder Erweiterung eines Speichers	3.000 € je kWp (0 ≤ 5kWp) 2.000 € je zus. kWp (> 5kWp) Bei Nichterreichen eines Mindestertrags von 800 kWh je kWp pro Jahr ist der Fördersatz im Verhältnis der Unterschreitung zu kürzen.
7.	Dachsanierung inkl. Wärmedämmung sofern nicht nach Z1 gefördert	300 € je m ² saniertem Bauteil
8.	Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung	17.500 € je Wohnung
9.	Nachträgliche Errichtung eines Personenaufzuges in Wohnhäusern mit drei oberirdischen Geschossen zuzüglich je weiterem erschlossenen Keller- oder Wohngeschoß	75.000 € je Aufzugsanlage 10.000 € je zusätzlichem Geschöß
10.	Umbau eines Personenaufzuges in Wohnhäusern mit drei oberirdischen Geschossen zuzüglich je weiterem erschlossenen Keller- oder Wohngeschoß	30.000 € je Aufzugsanlage 3.000 € je zusätzlichem Geschöß
11.	Sanierung der Elektroinstallationen	5.000 € je Wohnung
12.	Nachträgliche Errichtung von Balkonen in Wohnhäusern mit zumindest drei selbständigen Wohnungen	5.000 € je Balkon
13.	Nachträgliche Errichtung einer E-Ladeinfrastruktur für E-PKW (CAT-7 Steuerleitung und Steuergerät)	2.500 € je PKW-Abstellplatz (Anschlussmöglichkeit)





Errichtung und Erneuerung des Wärmebereitstellungssystems

- Diese Maßnahme ist (siehe Katalog förderbarer Maßnahmen Punkt 3 und 4) für den/die Eigentümer eines Einfamilienhauses oder Reihenhauses förderbar.
- Im mehrgeschossigen Wohnbau kann die Erneuerung des zentralen Wärmebereitstellungssystems nur dann gefördert werden, wenn diese das gesamte Wohnhaus betrifft, nicht wenn der Heizungstausch in einzelnen Wohnungen erfolgt. Förderwerber ist infolgedessen die Wohnungseigentümergeinschaft oder Hausverwaltung, nicht der einzelne Wohnungseigentümer.

Was sind altersgerechte Maßnahmen?

- Schaffung eines barrierefreien Zugangs
- Errichtung eines Treppenliftes
- Handläufe
- Schwellenentfernung
- Türenverbreiterung
- Altersgerechte Gestaltung des Sanitärbereichs wie Einstiegshilfen in die Badewanne, bodengleiche Dusche, Haltegriffe in der Badewanne und/oder Dusche, höhenverstellbare Waschbecken, Grundrissänderung, sofern dies für die Errichtung der Barrierefreiheit des Bades erforderlich ist

Welche Elektroinstallationen werden gefördert?

- Bei Wohnhäusern ab 3 Wohnungen nur Maßnahmen, die das ganze Gebäude betreffen (nicht in den einzelnen Wohnungen)
- Bei Einzel- oder Doppelhäusern Maßnahmen im gesamten Gebäude

Welche Maßnahmen sind bei Förderung einer E-Ladeinfrastruktur förderbar?

- Hausanschlussleitung bzw. deren Verstärkung damit zusammenhängende Grabungsarbeiten, Erdkabel, Hausanschlusskasten sowie bauliche Maßnahmen (Mauerdurchbrüche, Zählerverteilung bis zum Stellplatz, Unterbringungsmöglichkeit für Steuergerät im Zähler-schrank)
- Nicht gefördert werden Abgaben, Gebühren, Netzbereitstellungs-entgelte, Wallbox oder Ladesäule sowie Kosten für stromproduzierende Anlagen

Welche Höchstgrenzen gibt es?

Die förderbaren Sanierungskosten sind begrenzt mit

- den tatsächlich abgerechneten Kosten und
- dem Betrag von 150.000 Euro je Wohnung.

Je Maßnahme muss sich zumindest ein Zuschuss in Höhe von € 250,- ergeben.

Förderbare Maßnahmen, die das gesamte Gebäude betreffen, werden nur im Verhältnis der förderbaren Wohnungen zur Gesamtanzahl der Wohnungen berücksichtigt. Förderbar sind nur Wohnungen, die zum Zeitpunkt des Ansuchens nachweislich als Hauptwohnsitz verwendet werden und für die eine Verpflichtung zur Verwendung als Hauptwohnsitz auf die Dauer von fünf Jahren abgegeben wird.

Wie und wann wird der Förderantrag gestellt?

Grundsätzlich erfolgt die Antragstellung nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen. Abhängig davon, welche Maßnahmen gefördert werden, ist Folgendes zu beachten:

■ Sanierungsmaßnahmen 1-7

Für die Sanierungsmaßnahmen der Punkte 1 bis 7 der Tabelle (siehe vorne) muss von Ihrem Energieausweisberechner / Ihrer Energieausweisberechnerin ein auf die Wohnung(en) bezogener **Bestands- und Planungsenergieausweis** sowie nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen ein **Fertigstellungsenergieausweis** in das ZEUS-System des Landes Salzburg hochgeladen werden. Darin müssen die für die Prüfung maßgeblichen Größen und Kennwerte enthalten sein. Der Energieausweis wird geprüft und erhält - bei positivem Ausgang - eine Prüfsignatur.

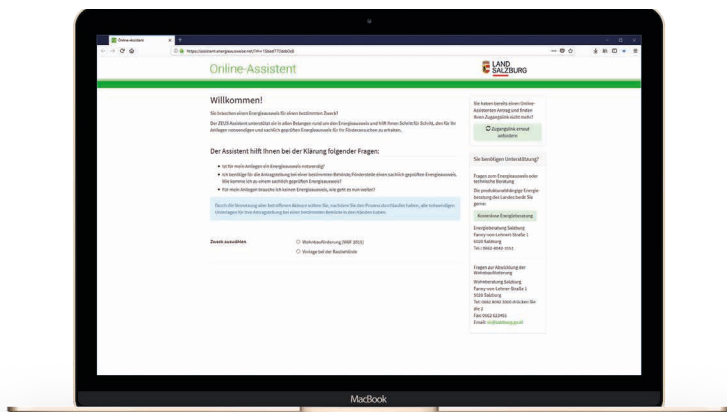
Lag vor Beginn der geförderten Sanierungsmaßnahme kein positiv geprüfter Planungsenergieausweis vor, kommt es zu einer Kürzung des Förderzuschusses (siehe Tabelle Seite 5).

Der Förderantrag wird mit allen erforderlichen Beilagen online eingebracht. Sie können sich diesen sowie die Vorberechnung der Förderung als PDF für den Eigengebrauch ausdrucken.

Im Sanierungsrechner des Online-Förderungsassistenten wird für Sie anhand Ihrer Angaben und Unterlagen die Förderhöhe unverbindlich vorberechnet. Diese Vorberechnung ersetzt jedoch nicht die Prüfung durch die Förderstelle nach Einreichung des Antrags!

■ Sanierungsmaßnahmen 8-13

Werden nur Maßnahmen der Punkte 8 bis 13 der Tabelle beantragt (z.B. altersgerechte und behindertengerechte Maßnahmen, Lift) ist kein Energieausweis erforderlich. Erfolgt die Maßnahme jedoch in einem Bau, der die Voraussetzungen für energieeffiziente Bestandsbauten erfüllt, sodass ein höherer Fördersatz gewährt werden kann, ist Voraussetzung für den höheren Fördersatz der Nachweis durch einen Energieausweis.



Mit dem Online-Förderassistenten ganz einfach einen Antrag stellen.

www.salzburg.gv.at/wohnen

Energieausweis für Wohngebäude
gemäß EN15609 und Richtlinie 2002/91/EG Österreichisches Institut für Bautechnik

Gebäude		Wohnhaus	
Gebäudeart	Einfamilienhaus	Erbaut im Jahr	1956
Gebäudezone		Katastralgemeinde	Anif
Strasse		KG - Nummer	56502
PLZ/Ort		Einlagezahl	456
EigentümerIn		Grundstücksnr.	

SPEZIFISCHER HEIZWÄRMEBEDARF BEI 3400 HEIZGRADTAGEN (REFERENZKLIMA)

Kategorie	Farbe
A+++	Blau
A++	Blau
A+	Blau
A	Grün
B	Grün
C	Grün
D	Gelb
E	Orange
F	Rot
G	Rot

HWB-ref = 22,9 kWh/m²a

ERSTELLT		Organisation	
ErstellerIn		Organisation	SIX
ErstellerIn-Nr.		Ausstellungsdatum	05.02.2013
GWR-Zahl		Gültigkeitsdatum	04.02.2023
Geschäftszahl		Unterschrift	

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2002/91/EG (Energieausweis) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und das Bauproduktenergie-Verzeichnis (EPBD). 6420-1007-2013-01-002 20.04.2017

Die Antragsstellung erfolgt im Online-Förderungsassistenten nach durchgeführter Arbeit und bezahlter Rechnung.

Die Arbeiten müssen von befugten Firmen durchgeführt werden. Anhand von Bestätigungen der Firmen muss ersichtlich sein, dass das Ende der Sanierungsarbeiten nicht länger als 18 Monate zurückliegt.

Eine genaue Beschreibung der Antragstellung samt Angaben, welche Unterlagen erforderlich sind, finden Sie im „Leitfaden zur Antragstellung“.

Einzelne Schritte der Antragstellung:

- Erstellen und Hochladen von Bestandsenergieausweis und Planungsenergieausweis zum Zweck Wohnbauförderung (falls erforderlich) Bitte beachten: Saniert im mehrgeschossigen Wohnbau ein Wohnungseigentümer nur seine eigene Wohnung (Fenstertausch) ist ein auf die jeweilige Wohnung bezogener (kein auf das Gebäude bezogener) Bestandsenergieausweis sowie Planungsenergieausweis erforderlich.
- Positive Prüfung des Planungsenergieausweises (Prüfsignatur Wohnbauförderung)
- Durchführung der Sanierungsarbeiten
- Erstellen und Hochladen des Fertigstellungsenergieausweises
- Antragstellung (spätestens 18 Monate nach Durchführung der Sanierungsarbeiten, bei mehreren Sanierungsmaßnahmen im Antrag zählt die erste Sanierungsmaßnahme, die abgeschlossen wird)

Wann dürfen Sie mit den Sanierungsarbeiten beginnen?

Um die maximal mögliche Förderhöhe auszuschöpfen darf erst nach positiv geprüftem Energieausweis mit den zu fördernden Sanierungsarbeiten begonnen werden. Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die kein Planungsenergieausweis erfordern.

Wann erfolgt die Auszahlung des Zuschusses?

Nach Antragstellung und positiver Prüfung durch die Wohnbauförderungsabteilung wird die Zusicherung ausgestellt. Sobald Sie den Fördervertrag unterschrieben zurückgesendet haben, wird der Zuschuss ausbezahlt.

Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden?

Bei förderungskonformer Nutzung muss der Zuschuss nicht zurückbezahlt werden. Eine Wohnung für die eine Sanierungsförderung gewährt wurde, gilt auf die Dauer von 5 Jahren als gefördert.

Welche weiteren Voraussetzungen sind zu beachten?

Das Gebäude muss mindestens fünf Jahre alt sein. Abgestellt wird dabei auf die ursprüngliche Bauvollendungsanzeige. Diese Frist gilt nicht, wenn Maßnahmen gefördert werden, die den Wohnbedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen dienen.

- Der Bestand des Gebäudes muss mit den raumordnungsrechtlichen Vorschriften übereinstimmen (kein Schwarzbau).
- Die Wohnung muss nach Beendigung der Sanierungsmaßnahmen als Hauptwohnsitz verwendet werden.
- Dieselbe Sanierungsmaßnahme darf in den vergangenen fünf Jahren nicht gefördert worden sein. (Ausnahme: Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung).
- Wird am gleichen Objekt eine Errichtungsförderung für Ein-, Auf- oder Zubauten beantragt, ist keine Sanierungsförderung möglich.

Die Eintragung eines Pfandrechts oder eines Veräußerungsverbots im Grundbuch ist nicht notwendig.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Förderungen anderer Gebietskörperschaften (z.B. Sanierungsscheck des Bundes) ist möglich. Nicht möglich ist eine Doppelförderung durch das Land Salzburg.



Größere Renovierung

12



Was wird gefördert?

Größere Renovierungen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten (innerhalb von max. 18 Monaten) an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Wohnhauses, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle bzw. Anlagen gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden müssen:

- Fenster
- Dach oder oberste Geschößdecke
- Fassadenflächen
- Kellerdecke
- energetisch relevantes Haustechniksystem

Über die mindestens durchzuführenden Maßnahmen hinaus gibt es keine weiteren Beschränkungen der förderbaren Kosten soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Erhaltung und Verbesserung eines Wohnhauses dienen. Zulässig ist daher auch zum Beispiel die Vereinigung von Räumen zu Wohnungen oder die Zusammenlegung von Wohnungen. Die Sanierungskosten dürfen - als Abgrenzung zum Neubau - die Baukostenobergrenze von 1.900 €/m² nicht überschreiten.

Gefördert werden nur Objekte, die auf Förderungslaufzeit als Mietwohnungen genutzt werden.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

Die Förderung setzt voraus, dass folgende Punkte erfüllt werden:

- Baubewilligung älter als 30 Jahre
- Mindestinvestitionskosten 35.000 € je Wohnung
- zumindest drei Wohnungen im Wohnhaus nach Abschluss der Sanierungsarbeiten
- Wohnungen der Ausstattungskategorie A gemäß § 15a MRG nach Durchführung der Sanierungsarbeiten
- Hauptwohnsitznutzung
- Vermietung nach MRG, Mietvertrag mindestens befristet auf 15 Jahre, Vermietung nur an begünstigte Personen bzw. nach den Regelungen bei Vermietung von geförderten Mietwohnungen, Kautions max. 3 Bruttomonatsmieten, keine Maklerprovision an Mieter/Mieterin
- Mietzinsobergrenze gemäß dem jeweils gültigen Richtwert (derzeit 8,03 € /m² Wohnnutzfläche)

Wer kann eine Förderung beantragen?

- Eigentümer der Bauliegenschaft
- Bauberechtigte mit einem Baurecht von zumindest 15 Jahren ab Aufnahme der Bewirtschaftungsphase bzw. Abschluss der Sanierungsmaßnahmen

Wie wird gefördert?

Der Zuschuss besteht aus einem Grundbetrag und Zuschlägen. Dieser muss bei förderungskonformer Nutzung des Objektes nicht zurückbezahlt werden.

Grundbetrag

30 % der förderbaren Sanierungskosten lt. Kostenvoranschlag (Basis für die Zusicherung) bzw. Endabrechnung (Basis für die Festlegung der endgültigen Höhe)

Zuschläge

Für erhöhte Gesamtenergieeffizienz und ökologische Baustoffwahl sowie für Denkmalschutz bei Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes erhöht sich der Prozentsatz um 0,5 % je Punkt nach dem Zuschlagspunktesystem.

Im Rahmen der Mobilisierung von Grundstücken sind Zuschläge in der Höhe von 20 % des Verkehrswertes der Bausubstanz bezogen auf den Anteil der geförderten Mietwohnungen möglich (WFV § 17 Abs 4 Z 2).

Wie und wann wird der Förderantrag gestellt?

Mit der Ausführung darf vor Abschluss des Fördervertrags nicht begonnen werden! Die Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bitte klären Sie frühzeitig die Möglichkeiten einer Förderung direkt in der Förderstelle ab. Die Antragstellung erfolgt über den Online-Assistenten.



Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Der Zuschuss wird frühestens ausbezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und Aufnahme der Bewirtschaftungsphase
- Vorlage eines Fertigstellungsenergieausweises
- Einverleibung eines Pfandrechtes und Veräußerungsverbot im Grundbuch zur Sicherstellung des Zuschusses bzw. zur Sicherung des Förderungszweckes
- Nachweis der Verwendung der Wohnungen zu Hauptwohnsitzzwecken
- Vorlage aller Mietverträge (ausgenommen bei Bauvereinigen, die dem WGG unterliegen)
- Vorlage und Abschluss der Überprüfung der Endabrechnung

Beträgt der Zuschuss weniger als 1.000 € entfällt die Auszahlung.

Muss der Zuschuss zurückbezahlt werden?

Bei förderungskonformer Nutzung muss der Zuschuss nicht zurückbezahlt werden.

Das Objekt, für das eine Förderung gewährt wurde, gilt auf die Dauer von 15 Jahren als gefördert.





Unbedruckte Seite zur Dämmung
Blank side facing the insulation
Face non imprimée dirigée vers l'isolation

Unbedruckte Seite zur Dämmung
Blank side facing the insulation
Face non imprimée dirigée vers l'iso

Unbedruckte Seite zur Dämmung
Blank side facing the insulation
Face non imprimée dirigée vers l'isolation

Unbedruckte Seite zur Dämmung
Blank side facing the insulation
Face non imprimée dirigée vers l'isolation

Unbedruckte Seite zur Dämmung
Blank side facing the insulation
Face non imprimée dirigée vers l'isolation

Unbedruckte Seite zur Dämmung
Blank side facing the insulation
Face non imprimée dirigée vers l'isolation

Unbedruckte Seite zur Dämmung
Blank side facing the insulation
Face non imprimée dirigée vers l'isolation

Unbedruckte Seite zur Dämmung
Blank side facing the insulation
Face non imprimée dirigée vers l'isolation





Aktion Solar und ökologisches Heizen

„Bauen, Sanieren und Wohnen sind Entscheidungen, die unsere Gesellschaft und unser individuelles Leben stark prägen.“

Ich lade Sie herzlich dazu ein, mit uns vorausschauend Ihre Wohnräume zu gestalten und auf erneuerbare Energien, Nachhaltigkeit, technischen Fortschritt gepaart mit wirtschaftlichen Vorteilen zu setzen.“

„Die Energieberatung des Landes Salzburg bietet Ihnen kostenlos Informations- und Beratungsgespräche an. Dort erfahren Sie, welche erneuerbare Energiequellen für Ihren Wohnbereich passend sind und welche Landes-Förderungen Ihnen dann zur Verfügung stehen.“

Ihr

Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann-Stellvertreter

Solar- und Heizungsförderung

Zur Umsetzung der Ziele in der Leitstrategie Salzburg 2050 im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien begleitet das Energieressort die Wohnbauförderung mit einer Aktion zur Errichtung von Solaranlagen und Holzheizungen.

Fördernehmer

Privatpersonen, welche Eigentümer oder Mieter von Bauten im Bundesland Salzburg sind. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen. Unter Bauten werden **zu Wohnzwecken genutzte** Gebäude verstanden.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Förderbare Maßnahmen		Förderung in €
Thermische Solaranlagen	1. - 7. m ²	250,- pro m ²
	8.- 21. m ²	100,- pro m ²
Photovoltaik-Anlagen für Private u. land- u. forstw. Betriebe	max. 15 kWp förderbar bei Dach oder gebäudeintegrierten Anlagen (Private bis 5 kWp land- u. forstwirtschaftliche Betriebe bis 15 kWp)	150,- pro kW _p
	freistehend 2-achsig nachgeführt max. 2 kW _p förderbar	150,- pro kW _p

Ersatz einer erneuerbaren Heizung

Förderbare Maßnahmen	Land Salzburg Energieförderung ¹ in €
Scheitholz inkl. Pufferspeicher	2.500,-
Pellets	3.000,-
Hackgut	4.500,-
Luft-Wärmepumpe	0,-
sonstige Wärmepumpen ²	3.000,-
Erneuerbare Fernwärme	3.000,-
Fernwärme Stadt Sbg	2.000,-

¹ gedeckelt mit 35 %

² für Ersterrichtung Tiefenbohrung, Erdkollektoren und Brunnenanlagen für Wärmepumpen

Details entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien unter www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.

Ersatz einer fossilen Heizung inkl. Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“

Förderbare Maßnahmen	Land Salzburg Energieförderung ¹ in €	Bundesförderung über KPC ² in €	Gesamt bei Sanierung in €
Scheitholz	2.500,-	7.500,-	10.000,-
Pellets	3.000,-	7.500,-	10.500,-
Hackgut	4.500,-	7.500,-	12.000,-
Luft-Wärmepumpe	0,-	7.500,- ³	7.500,-
sonstige Wärmepumpe ⁴	3.000,-	7.500,- ³	10.500,-
Erneuerbare Fernwärme	3.000,-	7.500,- ⁵	10.500,-
Fernwärme Stadt Sbg	2.000,-	7.500,- ⁵	9.500,-

¹ gedeckelt mit 35%

² gedeckelt mit 50%

³ bei GWP (Abhängig vom verwendeten Kältemittel in der jeweiligen Wärmepumpe) zwischen 1.500 und 2.000 reduziert sich die ermittelte Förderung um 20 %

⁴ für Ersterrichtung Tiefenbohrung, Erdkollektoren und Brunnenanlagen für Wärmepumpen

⁵ Zuschlag bis zu € 2.000,- bei Ersatz des fossilen Heizungssystems durch hocheffiziente Nah-/Fernwärme im Ortskern in Erdgas-versorgten Gebieten möglich (Details unter www.raus-aus-öl.at)

Details entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien unter www.salzburg.gv.at/energiefoerderung.

Welche Bestimmungen sind zu beachten?

Wird für mehrere Maßnahmen ein Förderantrag gestellt (z.B. Kombination Heizungstausch mit thermischer Sanierung) ist ausschließlich die Beantragung im Rahmen der **Wohnbauförderung** möglich.

Der Antrag für **Solar und Heizungsförderung (Energieförderung)** muss vor Umsetzung der Maßnahme gestellt werden (gilt nicht im Falle der Kombination mit der Förderaktion „Raus aus Öl und Gas“ des Bundes).

Die Antragstellung für die **Förderaktion „Raus aus Öl und Gas“** erfolgt nur unter www.umweltfoerderung.at (solange Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis 31.12.2022). Es ist keine weitere Antragstellung beim Land Salzburg erforderlich. Soll statt der Energieförderung des Landes die Wohnbauförderung in Anspruch genommen werden, ist diese weiterhin getrennt bei der Wohnbauförderung des Landes zu stellen. Eine Kombination der Wohnbauförderung mit der Energieförderung des Landes ist nicht möglich.

Für weitere Informationen und Rückfragen informiert Sie kostenlos und produktneutral die Energieberatung des Landes gerne unter:

www.salzburg.gv.at/energieberatung oder telefonisch unter **0662 8042 3151**.





Sie haben Fragen zur Energieförderung?

www.energieaktiv.at, Tel. 0662 8042 3791

Sie möchten eine kostenlose und produktneutrale Energieberatung?

Der Schwerpunkt der Beratung wird individuell mit Ihnen abgestimmt und umfasst alle wesentlichen Bereiche in Neubau- oder Sanierungsfragen.

Anmeldung online unter
www.salzburg.gv.at/energieberatung
oder telefonisch unter 0662 8042 3151.



Förderwerberin Julia und ihrer Familie informieren in leicht verständlicher Form über Voraussetzungen, Inhalt und weiterführende Beratung zur Wohnbauförderung.

Zu sehen auf der Landes-Website: www.salzburg.gv.at

Sie haben Fragen zur Salzburger Wohnbauförderung? Wir informieren und beraten Sie gerne!

Die aktuellen Öffnungszeiten sowie die Zeiten telefonischer Erreichbarkeit entnehmen Sie bitte der Homepage.

Förderstelle

Postanschrift: Land Salzburg, Abteilung 10 Planen, Bauen, Wohnen,
Postfach 527, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg

Tel. 0662 8042 3000, www.salzburg.gv.at/wohnen,
E-Mail: wohnbaufoerderung@salzburg.gv.at, Fax: 0662 8042-3888



*Unsere Expertinnen und Experten
helfen Ihnen gerne weiter*

Auskunft und Beratung

- Aktuelle Förderungsrichtlinien
- Förderungsvoraussetzungen
- Vorausberechnung einer Förderung (Wohnbeihilfe, Kauf, Errichtung, Sanierung)
- Hilfe bei Antragsstellung einer Förderung (Kauf, Errichtung, Sanierung) im Online-Assistenten
- Bei bereits eingereichten Förderungen (Wohnbeihilfe, Kauf, Errichtung, Sanierung)

Informationsbroschüren

- Broschüren zur Wohnbauförderung (Eigentum, Sanierung, Miete)
- Leitfäden zur Antragstellung für alle Fördersparten
- Infoblätter und Richtlinien

sind als PDF auf der Wohnbauförderungsseite des Landes

www.salzburg.gv.at/wohnen

als Download unter „Broschüren und rechtliche Grundlagen“ verfügbar.

Eine gedruckte Version können Sie telefonisch oder per E-Mail in der Förderstelle anfordern.





Wir beraten Sie gerne!

Wohnberatung Salzburg

Fanny-v.-Lehnert Straße 1
5020 Salzburg

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie
bitte der Homepage.

www.salzburg.gv.at/wohnen

Tel. 0662 8042 3000



LAND
SALZBURG